

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/6/23 95/08/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
65/01 Allgemeines Pensionsrecht
65/02 Besonderes Pensionsrecht
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §308 Abs1;
ASVG §311 Abs2;
ASVGNov 29te;
BThPG 1958;
PG 1965;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Entfall des Erfordernisses eines "anderen Dienstgebers" im § 311 Abs 2 ASVG bezweckte die Einbeziehung von Fällen, "in denen zB aus einem Wirtschaftskörper des Bundes ein Bediensteter in die allgemeine Verwaltung des Bundes eintritt" (404 BlgNR dreizehnte GP, 123) und schuf auch für den Fall des Bf (Orchestermusiker der Staatsoper ab 1.9.1977 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, das dem BundestheaterpensionsG unterlag; seit 1.11.1993 ordentlicher Hochschulprofessor an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien in einem dem PG unterliegenden pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zum Bund; der Bf hatte sowohl vor dem 1.9.1977 - vor allem als Angehöriger des Orchesters der Wiener Symphoniker - als auch danach - als Lehrer am Konservatorium der Stadt Wien - Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG erworben) die Voraussetzungen eines "vereinfachten" Überweisungsverfahrens nach § 311 Abs 2 ASVG. Der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme eines Überweisungsbetrages gemäß § 308 Abs 1 ASVG für den Dienstgeber, der dadurch ausgelöstem Erstattung der Beiträge für die nicht angerechneten Beitragsmonate vor dem Stichtag an den Dienstnehmer und dem damit verbundenen Anspruchsverlust nach § 310 ASVG wurde durch die (übrigen) Änderungen der 29ten ASVGNov aber nicht berührt, weshalb die belBeh auf die noch zur Rechtslage vor der ergangenen E 24.3.1977, 1574/75, und 24.3.1977, 2160/75, zurückgreifen konnte.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080257.X02

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at